



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 13848/03

Verkündet am 10.9.2003

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steiner, Richter Kopp und
Richter am Landgericht Mai aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10.9.2003 folgendes

Endurteil:

I. Die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

II. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung abwenden durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des
auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht
der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags
leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Anschrift des Verfügungsklägers (im folgenden: Kläger) auf den Internetseiten des Verfügungsbeklagten (im folgenden: Beklagter).

Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer verschiedener Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herausgabe von Adressverzeichnissen bestand, in welche sich andere Unternehmen aufgrund formularmäßiger Anschreiben eintragen lassen sollten; diese Geschäftstätigkeit war und ist Gegenstand verschiedener sowohl vermögens- als auch äußerungsrechtlicher Zivilprozesse und war Gegenstand (eingestellter) Ermittlungsverfahren. Der Beklagte ist Journalist und Herausgeber der Internetseiten [REDACTED], auf denen er sich mit der Tätigkeit solcher Adressbuchverlage und namentlich auch des Klägers beschäftigt.

Auf den Internetseiten des Beklagten veröffentlicht dieser unter anderem die private Wohnanschrift des Klägers mit dem Wortlaut „ [REDACTED] geb. [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED]“. Wegen des Inhalts der betreffenden Internetseiten des Beklagten wird auf die bei den Akten befindlichen Ausdrücke vom 08.07.2003 (Anlage EVA 4), 11.07.2003 (Anlage EVA 5) und insbesondere vom 14.07.2003 (Anlage EVA 6) und 15.07.2003 (Anlage EVA 7) Bezug genommen.

Diese Wohnanschrift des Klägers ist aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der [REDACTED] mbH sowie der [REDACTED] GmbH jeweils im Handelsregister eingetragen und entsprechend bekannt gemacht worden.

Der Kläger sieht in der Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet durch den Beklagten eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Er trägt vor, von seiner Münchner Wohnung aus betreibe er seine Geschäftstätigkeit nicht. Es sei möglich, für die geschäftliche Tätigkeit eigene Büroräume anzumieten. Er trägt weiterhin vor, er sei jedenfalls jetzt nicht mehr Geschäftsführer der [REDACTED] mbH.

Auf Antrag des Klägers vom 22.07.2003 (Blatt 1/6 d. A.), auf Hinweis ergänzt durch Schriftsatz vom 04.08.2003 (Blatt 8/9 d. A.) hat die Kammer mit Beschluss vom 06.08.2003 (Blatt 10/11 d. A.) folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Antragsgegner wird bei Meidung

- eines Ordnungsgeldes von EUR 5,-- bis zu EUR 250.000,--, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,
- für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO verboten,

die Privatanschrift des Antragstellers [REDACTED]

auf den Internetseiten [REDACTED] zu veröffentlichen.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

den einstweiligen Verfügungsbeschluss des Landgerichts München I vom 06. August 2003 aufzuheben und die Verfügungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Veröffentlichung der genannten Anschrift des Klägers sei gerechtfertigt. Er trägt insbesondere vor, der Kläger betreibe seine Geschäfte von der angegebenen Anschrift aus; Briefe des Klägers würden gemäß Poststempel in München aufgeben. Die [REDACTED] [REDACTED] sei unter der Düsseldorfer Anschrift nicht mehr aufhältig; es sei keine Zielanschrift hinterlassen, eine Änderung sei weder bei der IHK noch im Handelsregister verzeichnet. Der Beklagte ist im übrigen der Ansicht, die Privatanschrift des Klägers stelle aufgrund der Veröffentlichung im Handelsregister und im Bundesanzeiger eine allgemein zugängliche Information dar, deren - auch öffentliche - Weitergabe grundsätzlich nicht zu beanstanden sei.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf den Widerspruch des Beklagten war die erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenfällig zurückzuweisen, da der zulässige Verfügungsantrag des Klägers unbegründet ist. Dem Kläger steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Privatanschrift durch den Beklagten, analog §§ 823, 1004, 12 BGB nicht zu.

Vorliegend geht es nicht um die Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung, sondern um die Untersagung der Veröffentlichung einer Information, die der Kläger zum Schutz seines Privat- und Familienlebens für geheimhaltungsbedürftig hält. Die Kammer hatte hierbei nicht die Frage zu entscheiden, ob jedermann die Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet dulden müsste. Denn jedenfalls für den Geschäftsführer einer GmbH hat das Gesetz in § 62 HRV die vorzunehmende Güterabwägung dahingehend getroffen, dass dem Informationsinteresse des Verkehrs grundsätzlich der Vorrang vor dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen eingeräumt wird.

Von dieser Abwägungsvorgabe ist auch äußerungsrechtlich auszugehen. Die Kammer ist der Auffassung, dass bei einer durch Eintragung in das Handelsregister und entsprechende Bekanntmachung allgemein verfügbar gewordenen Information deren Weitergabe allenfalls dann unzulässig sein könnte, wenn durch die konkrete Form der Weitergabe eine besondere Gefahr für den Betroffenen geschaffen wird. Dies könnte beispielsweise dann der

Fall sein, wenn die Weitergabe der Information im direkten Zusammenhang mit Aufrufen zu Straftaten oder Belästigungen steht. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist nicht von einer entsprechenden - verdeckten - Intention des Beklagten auszugehen. Es sind durchaus legitime Gründe für die Veröffentlichung der Privatanschrift des Klägers im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeiten der Adressbuchverlage ersichtlich. Diese kann etwa dazu dienen, Betroffenen die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken oder gegebenenfalls auch die Erstattung einer Strafanzeige zu ermöglichen. Da es sich bei den verschiedenen „Online-Verlagen“ um ein relativ verwirrendes und nahezu unüberschaubares Geflecht von Firmen handelt, ist die Angabe der Privatanschrift als Identifikationsmerkmal von besonderer Bedeutung, wie auch das Gesetz dadurch verdeutlicht, dass es die Aufnahme der Privatanschrift des Geschäftsführers in das Handelsregister fordert.

Hinzu kommt, dass der Kläger zwar vorträgt, er befürchte aufgrund der Veröffentlichung seiner Privatanschrift Belästigungen. Die konkrete Gefahr solcher Belästigungen oder gar schon stattgefundene Belästigungen trägt er indes nicht vor.

Damit liegt hier unter keinem möglichen Gesichtspunkt ein Ausnahmefall gegenüber der gesetzlich vorgezeichneten Güterabwägung vor, wonach die Privatanschrift eines GmbH-Geschäftsführers eine öffentlich zugängliche Information darstellt. Die einstweilige Verfügung war daher aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, ohne


dass auf die übrigen vom Beklagten vorgetragene Gesichtspunkte noch einzugehen war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Als unterlegene Partei hat der Verfügungskläger die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.


Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711, 709 S. 2 ZPO.



Dr. Steiner
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Mai
Richter
am Landgericht



Kopp
Richter

gespeichert unter: 17.09.2003 mg



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 13848/03

Verkündet am 10.9.2003



Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steiner, Richter Kopp und
Richter am Landgericht Mai aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10.9.2003 folgendes

Endurteil:

I. Die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

II. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung abwenden durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des
auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht
der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags
leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Anschrift des Verfügungsklägers (im folgenden: Kläger) auf den Internetseiten des Verfügungsbeklagten (im folgenden: Beklagter).

Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer verschiedener Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herausgabe von Adressverzeichnissen bestand, in welche sich andere Unternehmen aufgrund formularmäßiger Anschreiben eintragen lassen sollten; diese Geschäftstätigkeit war und ist Gegenstand verschiedener sowohl vermögens- als auch äußerungsrechtlicher Zivilprozesse und war Gegenstand (eingestellter) Ermittlungsverfahren. Der Beklagte ist Journalist und Herausgeber der Internetseiten [REDACTED], auf denen er sich mit der Tätigkeit solcher Adressbuchverlage und namentlich auch des Klägers beschäftigt.

Auf den Internetseiten des Beklagten veröffentlicht dieser unter anderem die private Wohnanschrift des Klägers mit dem Wortlaut „ [REDACTED] geb. [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED]“. Wegen des Inhalts der betreffenden Internetseiten des Beklagten wird auf die bei den Akten befindlichen Ausdrücke vom 08.07.2003 (Anlage EVA 4), 11.07.2003 (Anlage EVA 5) und insbesondere vom 14.07.2003 (Anlage EVA 6) und 15.07.2003 (Anlage EVA 7) Bezug genommen.

Diese Wohnanschrift des Klägers ist aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der [REDACTED] mbH sowie der [REDACTED] GmbH jeweils im Handelsregister eingetragen und entsprechend bekannt gemacht worden.

Der Kläger sieht in der Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet durch den Beklagten eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Er trägt vor, von seiner Münchner Wohnung aus betreibe er seine Geschäftstätigkeit nicht. Es sei möglich, für die geschäftliche Tätigkeit eigene Büroräume anzumieten. Er trägt weiterhin vor, er sei jedenfalls jetzt nicht mehr Geschäftsführer der [REDACTED] mbH.

Auf Antrag des Klägers vom 22.07.2003 (Blatt 1/6 d. A.), auf Hinweis ergänzt durch Schriftsatz vom 04.08.2003 (Blatt 8/9 d. A.) hat die Kammer mit Beschluss vom 06.08.2003 (Blatt 10/11 d. A.) folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Antragsgegner wird bei Meidung

- eines Ordnungsgeldes von EUR 5,-- bis zu EUR 250.000,--, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,
- für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO verboten,

die Privatanschrift des Antragstellers [REDACTED]

auf den Internetseiten [REDACTED] zu veröffentlichen.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

den einstweiligen Verfügungsbeschluss des Landgerichts München I vom 06. August 2003 aufzuheben und die Verfügungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Veröffentlichung der genannten Anschrift des Klägers sei gerechtfertigt. Er trägt insbesondere vor, der Kläger betreibe seine Geschäfte von der angegebenen Anschrift aus; Briefe des Klägers würden gemäß Poststempel in München aufgeben. Die [REDACTED] [REDACTED] sei unter der Düsseldorfer Anschrift nicht mehr aufhältig; es sei keine Zielanschrift hinterlassen, eine Änderung sei weder bei der IHK noch im Handelsregister verzeichnet. Der Beklagte ist im übrigen der Ansicht, die Privatanschrift des Klägers stelle aufgrund der Veröffentlichung im Handelsregister und im Bundesanzeiger eine allgemein zugängliche Information dar, deren - auch öffentliche - Weitergabe grundsätzlich nicht zu beanstanden sei.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf den Widerspruch des Beklagten war die erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenfällig zurückzuweisen, da der zulässige Verfügungsantrag des Klägers unbegründet ist. Dem Kläger steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Privatanschrift durch den Beklagten, analog §§ 823, 1004, 12 BGB nicht zu.

Vorliegend geht es nicht um die Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung, sondern um die Untersagung der Veröffentlichung einer Information, die der Kläger zum Schutz seines Privat- und Familienlebens für geheimhaltungsbedürftig hält. Die Kammer hatte hierbei nicht die Frage zu entscheiden, ob jedermann die Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet dulden müsste. Denn jedenfalls für den Geschäftsführer einer GmbH hat das Gesetz in § 62 HRV die vorzunehmende Güterabwägung dahingehend getroffen, dass dem Informationsinteresse des Verkehrs grundsätzlich der Vorrang vor dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen eingeräumt wird.

Von dieser Abwägungsvorgabe ist auch äußerungsrechtlich auszugehen. Die Kammer ist der Auffassung, dass bei einer durch Eintragung in das Handelsregister und entsprechende Bekanntmachung allgemein verfügbar gewordenen Information deren Weitergabe allenfalls dann unzulässig sein könnte, wenn durch die konkrete Form der Weitergabe eine besondere Gefahr für den Betroffenen geschaffen wird. Dies könnte beispielsweise dann der

Fall sein, wenn die Weitergabe der Information im direkten Zusammenhang mit Aufrufen zu Straftaten oder Belästigungen steht. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist nicht von einer entsprechenden - verdeckten - Intention des Beklagten auszugehen. Es sind durchaus legitime Gründe für die Veröffentlichung der Privatanschrift des Klägers im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeiten der Adressbuchverlage ersichtlich. Diese kann etwa dazu dienen, Betroffenen die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken oder gegebenenfalls auch die Erstattung einer Strafanzeige zu ermöglichen. Da es sich bei den verschiedenen „Online-Verlagen“ um ein relativ verwirrendes und nahezu unüberschaubares Geflecht von Firmen handelt, ist die Angabe der Privatanschrift als Identifikationsmerkmal von besonderer Bedeutung, wie auch das Gesetz dadurch verdeutlicht, dass es die Aufnahme der Privatanschrift des Geschäftsführers in das Handelsregister fordert.

Hinzu kommt, dass der Kläger zwar vorträgt, er befürchte aufgrund der Veröffentlichung seiner Privatanschrift Belästigungen. Die konkrete Gefahr solcher Belästigungen oder gar schon stattgefundene Belästigungen trägt er indes nicht vor.

Damit liegt hier unter keinem möglichen Gesichtspunkt ein Ausnahmefall gegenüber der gesetzlich vorgezeichneten Güterabwägung vor, wonach die Privatanschrift eines GmbH-Geschäftsführers eine öffentlich zugängliche Information darstellt. Die einstweilige Verfügung war daher aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, ohne

dass auf die übrigen vom Beklagten vorgetragene Gesichtspunkte noch einzugehen war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Als unterlegene Partei hat der Verfügungskläger die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711, 709 S. 2 ZPO.



Dr. Steiner
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Mai
Richter
am Landgericht



Kopp
Richter

gespeichert unter: 17.09.2003 mg



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 13848/03

Verkündet am 10.9.2003



Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steiner, Richter Kopp und
Richter am Landgericht Mai aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10.9.2003 folgendes

Endurteil:

I. Die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

II. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung abwenden durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des
auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht
der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags
leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Anschrift des Verfügungsklägers (im folgenden: Kläger) auf den Internetseiten des Verfügungsbeklagten (im folgenden: Beklagter).

Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer verschiedener Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herausgabe von Adressverzeichnissen bestand, in welche sich andere Unternehmen aufgrund formularmäßiger Anschreiben eintragen lassen sollten; diese Geschäftstätigkeit war und ist Gegenstand verschiedener sowohl vermögens- als auch äußerungsrechtlicher Zivilprozesse und war Gegenstand (eingestellter) Ermittlungsverfahren. Der Beklagte ist Journalist und Herausgeber der Internetseiten [REDACTED], auf denen er sich mit der Tätigkeit solcher Adressbuchverlage und namentlich auch des Klägers beschäftigt.

Auf den Internetseiten des Beklagten veröffentlicht dieser unter anderem die private Wohnanschrift des Klägers mit dem Wortlaut „ [REDACTED] geb. [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED]“. Wegen des Inhalts der betreffenden Internetseiten des Beklagten wird auf die bei den Akten befindlichen Ausdrücke vom 08.07.2003 (Anlage EVA 4), 11.07.2003 (Anlage EVA 5) und insbesondere vom 14.07.2003 (Anlage EVA 6) und 15.07.2003 (Anlage EVA 7) Bezug genommen.

Diese Wohnanschrift des Klägers ist aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der [REDACTED] mbH sowie der [REDACTED] GmbH jeweils im Handelsregister eingetragen und entsprechend bekannt gemacht worden.

Der Kläger sieht in der Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet durch den Beklagten eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Er trägt vor, von seiner Münchner Wohnung aus betreibe er seine Geschäftstätigkeit nicht. Es sei möglich, für die geschäftliche Tätigkeit eigene Büroräume anzumieten. Er trägt weiterhin vor, er sei jedenfalls jetzt nicht mehr Geschäftsführer der [REDACTED] mbH.

Auf Antrag des Klägers vom 22.07.2003 (Blatt 1/6 d. A.), auf Hinweis ergänzt durch Schriftsatz vom 04.08.2003 (Blatt 8/9 d. A.) hat die Kammer mit Beschluss vom 06.08.2003 (Blatt 10/11 d. A.) folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Antragsgegner wird bei Meidung

- eines Ordnungsgeldes von EUR 5,-- bis zu EUR 250.000,--, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,
- für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO verboten,

die Privatanschrift des Antragstellers [REDACTED]

auf den Internetseiten [REDACTED] zu veröffentlichen.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

den einstweiligen Verfügungsbeschluss des Landgerichts München I vom 06. August 2003 aufzuheben und die Verfügungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Veröffentlichung der genannten Anschrift des Klägers sei gerechtfertigt. Er trägt insbesondere vor, der Kläger betreibe seine Geschäfte von der angegebenen Anschrift aus; Briefe des Klägers würden gemäß Poststempel in München aufgeben. Die [REDACTED] [REDACTED] sei unter der Düsseldorfer Anschrift nicht mehr aufhältig; es sei keine Zielanschrift hinterlassen, eine Änderung sei weder bei der IHK noch im Handelsregister verzeichnet. Der Beklagte ist im übrigen der Ansicht, die Privatanschrift des Klägers stelle aufgrund der Veröffentlichung im Handelsregister und im Bundesanzeiger eine allgemein zugängliche Information dar, deren - auch öffentliche - Weitergabe grundsätzlich nicht zu beanstanden sei.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf den Widerspruch des Beklagten war die erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenfällig zurückzuweisen, da der zulässige Verfügungsantrag des Klägers unbegründet ist. Dem Kläger steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Privatanschrift durch den Beklagten analog §§ 823, 1004, 12 BGB nicht zu.

Vorliegend geht es nicht um die Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung, sondern um die Untersagung der Veröffentlichung einer Information, die der Kläger zum Schutz seines Privat- und Familienlebens für geheimhaltungsbedürftig hält. Die Kammer hatte hierbei nicht die Frage zu entscheiden, ob jedermann die Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet dulden müsste. Denn jedenfalls für den Geschäftsführer einer GmbH hat das Gesetz in § 62 HRV die vorzunehmende Güterabwägung dahingehend getroffen, dass dem Informationsinteresse des Verkehrs grundsätzlich der Vorrang vor dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen eingeräumt wird.

Von dieser Abwägungsvorgabe ist auch äußerungsrechtlich auszugehen. Die Kammer ist der Auffassung, dass bei einer durch Eintragung in das Handelsregister und entsprechende Bekanntmachung allgemein verfügbar gewordenen Information deren Weitergabe allenfalls dann unzulässig sein könnte, wenn durch die konkrete Form der Weitergabe eine besondere Gefahr für den Betroffenen geschaffen wird. Dies könnte beispielsweise dann der

Fall sein, wenn die Weitergabe der Information im direkten Zusammenhang mit Aufrufen zu Straftaten oder Belästigungen steht. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist nicht von einer entsprechenden - verdeckten - Intention des Beklagten auszugehen. Es sind durchaus legitime Gründe für die Veröffentlichung der Privatanschrift des Klägers im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeiten der Adressbuchverlage ersichtlich. Diese kann etwa dazu dienen, Betroffenen die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken oder gegebenenfalls auch die Erstattung einer Strafanzeige zu ermöglichen. Da es sich bei den verschiedenen „Online-Verlagen“ um ein relativ verwirrendes und nahezu unüberschaubares Geflecht von Firmen handelt, ist die Angabe der Privatanschrift als Identifikationsmerkmal von besonderer Bedeutung, wie auch das Gesetz dadurch verdeutlicht, dass es die Aufnahme der Privatanschrift des Geschäftsführers in das Handelsregister fordert.

Hinzu kommt, dass der Kläger zwar vorträgt, er befürchte aufgrund der Veröffentlichung seiner Privatanschrift Belästigungen. Die konkrete Gefahr solcher Belästigungen oder gar schon stattgefundene Belästigungen trägt er indes nicht vor.

Damit liegt hier unter keinem möglichen Gesichtspunkt ein Ausnahmefall gegenüber der gesetzlich vorgezeichneten Güterabwägung vor, wonach die Privatanschrift eines GmbH-Geschäftsführers eine öffentlich zugängliche Information darstellt. Die einstweilige Verfügung war daher aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, ohne


dass auf die übrigen vom Beklagten vorgetragene Gesichtspunkte noch einzugehen war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Als unterlegene Partei hat der Verfügungskläger die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.


Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711, 709 S. 2 ZPO.



Dr. Steiner
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Mai
Richter
am Landgericht



Kopp
Richter

gespeichert unter: 17.09.2003 mg




Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 13848/03

Verkündet am 10.9.2003



Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steiner, Richter Kopp und
Richter am Landgericht Mai aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10.9.2003 folgendes

Endurteil:

I. Die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

II. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung abwenden durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des
auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht
der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags
leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Anschrift des Verfügungsklägers (im folgenden: Kläger) auf den Internetseiten des Verfügungsbeklagten (im folgenden: Beklagter).

Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer verschiedener Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herausgabe von Adressverzeichnissen bestand, in welche sich andere Unternehmen aufgrund formularmäßiger Anschreiben eintragen lassen sollten; diese Geschäftstätigkeit war und ist Gegenstand verschiedener sowohl vermögens- als auch äußerungsrechtlicher Zivilprozesse und war Gegenstand (eingestellter) Ermittlungsverfahren. Der Beklagte ist Journalist und Herausgeber der Internetseiten [REDACTED], auf denen er sich mit der Tätigkeit solcher Adressbuchverlage und namentlich auch des Klägers beschäftigt.

Auf den Internetseiten des Beklagten veröffentlicht dieser unter anderem die private Wohnanschrift des Klägers mit dem Wortlaut „ [REDACTED] geb. [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED]“. Wegen des Inhalts der betreffenden Internetseiten des Beklagten wird auf die bei den Akten befindlichen Ausdrücke vom 08.07.2003 (Anlage EVA 4), 11.07.2003 (Anlage EVA 5) und insbesondere vom 14.07.2003 (Anlage EVA 6) und 15.07.2003 (Anlage EVA 7) Bezug genommen.

Diese Wohnanschrift des Klägers ist aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der [REDACTED] mbH sowie der [REDACTED] GmbH jeweils im Handelsregister eingetragen und entsprechend bekannt gemacht worden.

Der Kläger sieht in der Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet durch den Beklagten eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Er trägt vor, von seiner Münchner Wohnung aus betreibe er seine Geschäftstätigkeit nicht. Es sei möglich, für die geschäftliche Tätigkeit eigene Büroräume anzumieten. Er trägt weiterhin vor, er sei jedenfalls jetzt nicht mehr Geschäftsführer der [REDACTED] mbH.

Auf Antrag des Klägers vom 22.07.2003 (Blatt 1/6 d. A.), auf Hinweis ergänzt durch Schriftsatz vom 04.08.2003 (Blatt 8/9 d. A.) hat die Kammer mit Beschluss vom 06.08.2003 (Blatt 10/11 d. A.) folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Antragsgegner wird bei Meidung

- eines Ordnungsgeldes von EUR 5,-- bis zu EUR 250.000,--, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,
- für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO verboten,

die Privatanschrift des Antragstellers [REDACTED]

auf den Internetseiten [REDACTED] zu veröffentlichen.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.08.2003 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

den einstweiligen Verfügungsbeschluss des Landgerichts München I vom 06. August 2003 aufzuheben und die Verfügungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Veröffentlichung der genannten Anschrift des Klägers sei gerechtfertigt. Er trägt insbesondere vor, der Kläger betreibe seine Geschäfte von der angegebenen Anschrift aus; Briefe des Klägers würden gemäß Poststempel in München aufgeben. Die [REDACTED] [REDACTED] sei unter der Düsseldorfer Anschrift nicht mehr aufhältig; es sei keine Zielanschrift hinterlassen, eine Änderung sei weder bei der IHK noch im Handelsregister verzeichnet. Der Beklagte ist im übrigen der Ansicht, die Privatanschrift des Klägers stelle aufgrund der Veröffentlichung im Handelsregister und im Bundesanzeiger eine allgemein zugängliche Information dar, deren - auch öffentliche - Weitergabe grundsätzlich nicht zu beanstanden sei.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf den Widerspruch des Beklagten war die erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenfällig zurückzuweisen, da der zulässige Verfügungsantrag des Klägers unbegründet ist. Dem Kläger steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Privatanschrift durch den Beklagten, analog §§ 823, 1004, 12 BGB nicht zu.

Vorliegend geht es nicht um die Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung, sondern um die Untersagung der Veröffentlichung einer Information, die der Kläger zum Schutz seines Privat- und Familienlebens für geheimhaltungsbedürftig hält. Die Kammer hatte hierbei nicht die Frage zu entscheiden, ob jedermann die Veröffentlichung seiner Privatanschrift im Internet dulden müsste. Denn jedenfalls für den Geschäftsführer einer GmbH hat das Gesetz in § 62 HRV die vorzunehmende Güterabwägung dahingehend getroffen, dass dem Informationsinteresse des Verkehrs grundsätzlich der Vorrang vor dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen eingeräumt wird.

Von dieser Abwägungsvorgabe ist auch äußerungsrechtlich auszugehen. Die Kammer ist der Auffassung, dass bei einer durch Eintragung in das Handelsregister und entsprechende Bekanntmachung allgemein verfügbar gewordenen Information deren Weitergabe allenfalls dann unzulässig sein könnte, wenn durch die konkrete Form der Weitergabe eine besondere Gefahr für den Betroffenen geschaffen wird. Dies könnte beispielsweise dann der

Fall sein, wenn die Weitergabe der Information im direkten Zusammenhang mit Aufrufen zu Straftaten oder Belästigungen steht. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist nicht von einer entsprechenden - verdeckten - Intention des Beklagten auszugehen. Es sind durchaus legitime Gründe für die Veröffentlichung der Privatanschrift des Klägers im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Tätigkeiten der Adressbuchverlage ersichtlich. Diese kann etwa dazu dienen, Betroffenen die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken oder gegebenenfalls auch die Erstattung einer Strafanzeige zu ermöglichen. Da es sich bei den verschiedenen „Online-Verlagen“ um ein relativ verwirrendes und nahezu unüberschaubares Geflecht von Firmen handelt, ist die Angabe der Privatanschrift als Identifikationsmerkmal von besonderer Bedeutung, wie auch das Gesetz dadurch verdeutlicht, dass es die Aufnahme der Privatanschrift des Geschäftsführers in das Handelsregister fordert.

Hinzu kommt, dass der Kläger zwar vorträgt, er befürchte aufgrund der Veröffentlichung seiner Privatanschrift Belästigungen. Die konkrete Gefahr solcher Belästigungen oder gar schon stattgefundene Belästigungen trägt er indes nicht vor.

Damit liegt hier unter keinem möglichen Gesichtspunkt ein Ausnahmefall gegenüber der gesetzlich vorgezeichneten Güterabwägung vor, wonach die Privatanschrift eines GmbH-Geschäftsführers eine öffentlich zugängliche Information darstellt. Die einstweilige Verfügung war daher aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, ohne


dass auf die übrigen vom Beklagten vorgetragene Gesichtspunkte noch einzugehen war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Als unterlegene Partei hat der Verfügungskläger die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711, 709 S. 2 ZPO.



Dr. Steiner
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Mai
Richter
am Landgericht



Kopp
Richter

gespeichert unter: 17.09.2003 mg